

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2432/2017

Abteilung: Finanzen **Bearbeiter/in:** Rode-Weber, Susanna
Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:** 01/31191.0396000
Investitionskosten: nein ja **Betrag:** 67.000,- €
Drittmittel: nein ja **Betrag:** -
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:** nicht bekannt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2017 der Bürgerhospitalstiftung; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31191.0396000 – Krankenhäuser- (Seniorenförderung – Verwaltung des Stiftungsvermögens)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 67.000,- € bei HHSt. 31191.0396000 –Krankenhäuser-.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.11.2017 hat die Stadtverwaltung Speyer – Bauverwaltung – der Bürgerhospitalstiftung drei Vorausleistungsbescheide auf einen Straßenausbaubeitrag mit einer Gesamtsumme von 66.365,18 € in Rechnung gestellt.

Es handelt sich um drei stiftungseigene Grundstücke in der Ludwigstraße: Grundstück 1285/2 mit 162 m² 873,77 €, Grundstück 1285/3 mit 1m² 5,21 € und Grundstück 1286/5 mit 12.573 m² 65.486,20 €, für die Vorausleistungen auf die begonnenen Tiefbauarbeiten erhoben wurden.

Die Auszahlung ist nach Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO unabweisbar, da die Straßenausbaubeiträge auf Grundlage §10 Abs. 3 KAG RLP erhoben werden. Somit liegt hier eine gesetzliche Leistungspflicht vor.

Da für die vorgenannten Arbeiten im investiven Finanzhaushalt 2017 der Bürgerhospitalstiftung keine Mittel veranschlagt wurden, sollen die hierfür benötigten Auszahlungen in Höhe von 67.000 € nach § 100 Abs. 1 GemO außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung über entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage.

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist analog nach § 9 der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Speyer und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Beschlussfassung.